

UNIONSRECHT

1. DER REFORMVERTRAG VON LISSABON

STRUKTUR

- 1.) EUV (Vertrag über die EU) + VAEU (Vertrag über die Arbeitsweise der EU)
- 2.) Aufhebung der 3 Säulen → EU hat nun selbst Rechtspersönlichkeit (früher nur EG)
- 3.) Kompetenzkatalog
- 4.) Zielbestimmungen
- 5.) Grundrechte:
 - a.) Verbindlichkeit der EU Grundrechtscharta
 - b.) Rechtsgrundlage für den Beitritt der EU zur EMRK

ORGANE

- 1.) Europäischer Rat mit Präsident (Amtszeit 2,5 Jahre)
- 2.) Hoher Vertreter für gem. Außen- u Sicherheitspolitik
- 3.) Europäisches Parlament ist gem mit Europäischem Rat Gesetzgeber

Die Grundlagen des Reformvertrags von Lissabon sind EUV, VAEU und die Charta der Grundrechte (gem Art 6 EUV).

2. ORGANE DER EUROPÄISCHEN UNION

PRINZIPIEN

- 1.) Prinzip des institutionellen Gleichgewichts gem Art 19 EUV
→ jedes Organ muss die Befugnisse der übrigen Organe berücksichtigen (ähnlich dem Prinzip der Gewaltentrennung, gilt als Ersatz für das demokrat Verfassungsprinzip).
- 2.) Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung gem Art 5 Abs 2 EUV
→ jedes Organ darf nur im Rahmen seiner zugewiesenen Befugnisse handeln (keine allg Befugnis!)
- 3.) Prinzip der Subsidiarität gem Art 5 Abs 3 EUV
→ Die EU wird nur tätig, sofern ein Mitgliedsstaat sein Ziel alleine nicht erreichen kann.

Der Rat der Europäischen Union → vertritt die Interessen der Mitgliedsstaaten, die Kommission → die der EU selbst, das Europ Parlament → die der Bevölkerung.

BESCHLUSSFASSUNG DER ORGANE

Grundsätzlich gilt innerhalb der EU das Mitentscheidungsverfahren:

- 1.) Kommission schlägt vor (=Initiativorgan)
- 2.) Parlament und Rat d EU nehmen den Vorschlag an oder ändern ihn ab
- 3.) Rat d EU, Kommission und Mitgliedsstaaten setzen um und/oder vollziehen.

→ *Demokratisches Verfassungsprinzip*:

das demokratische Verfassungsprinzip ist innerhalb der EU eher schwach ausgeprägt, als Ersatz gilt das Prinzip des institutionellen Gleichgewichts;

In der EU herrscht die Form der repräsentativen Demokratie – das Legitimationsmodell ist gem Art 10 EUV in Form eines *Mehrebenensystem* eingeteilt:

- a.) unmittelbare Demokratie: Parlament wird unmittelbar von den EU-Bürgern gewählt
- b.) mittelbare Demokratie: Vertretung im Europäischen Rat und Rat der EU

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

→ *Zusammensetzung*: der jeweilige Fachminister aus jedem Mitgliedsstaat (27 Mitglieder)

→ *Abstimmungsmodalität*: grundsätzlich gilt die qualifizierte Mehrheit (gewichtetes Stimmrecht), ab 2014 jedoch gem dem Reformvertrag von Lissabon die sog **doppelte Mehrheit**:

- 55% der Mitgliedsstaaten + die mind 65% der Bevölkerung vertreten

- Sperrminorität: Mitglieder, die mind 35% d Bevölkerung vertreten + 1 Mitglied

Zweck der doppelten Mehrheit ist a.) demokratische Legitimation sowie b.) bessere Transparenz.

→ *Aufgaben*: 1.) gesetzgebende Gewalt (gem mit Kommission + Europäischem Parlament)

2.) Haushaltsbefugnisse

3.) koordiniert europ Wirtschaftspolitik

4.) schließt internationale Abkommen

EUROPÄISCHER RAT

→ *Zusammensetzung*: Staats- und Regierungschefs, Präsident der europ Kommission, Hoher Vertreter für gem Außen- u Sicherheitspolitik sowie der Präsident des Europ Rats selbst (gewählt für 2,5 Jahre, darf währenddessen kein anderes staatliches Amt ausüben!) .

→ *Aufgaben*: 1.) allgemeine Richtlinienkompetenz (gibt Impulse und Ziele vor)

KOMISSION

- *Zusammensetzung*: 1.) Präsident wird vom Rat der Europäischen Union vorgeschlagen
2.) mit Zustimmung des Europ Parlaments gewählt
3.) übrige Kommissionsmitglieder werden vom Rat+Präsidenten bestimmt
4.) Kollegium wird durch Zustimmung des Europ Parlaments gewählt
Hoher Vertreter für gem Außen- u Sicherheitspolitik ist Vizepräsident der Komission!
Komissare sind weisungsfrei!
- *Aufgaben*: 1.) Überprüfung der Anwendung der Verträge
2.) Überwachung der Anwendung und Einhaltung des Unionsrechts
3.) Haushaltsbefugnisse
4.) Initiativorgan (Vorschlagsrecht für Beschlüsse)
5.) Vertretung der EU nach außen
6.) abgeleitete Rechtssetzungsbefugnis (Rat kann die gesetzgebende Gewalt an die Komission delegieren)

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF

- *Zusammensetzung*: 1 Richter pro Mitgliedsstaat der von einem Generalanwalt unterstützt wird (diese erstellen die Schlussanträge). Die Richter werden einvernehmlich von allen Mitgliedsstaaten auf 6 Jahre gewählt.
- *Formationen*: 1.) **Plenum** (alle Richter)
bei Rechtssachen mit außergewöhnlicher Bedeutung
2.) **große Kammer** (13 Richter)
bei besonders komplexen oder bedeutsamen Rechtssachen
3.) **Kammer** (3 od 5 Richter)
bei übrigen Rechtssachen

Der EuGh untersteht einem sog **ACTIONES-System**, dh es ist sind nur bestimmte Arten von Klagen/Verfahren möglich.

- *Aufgaben*: 1.) Wahrung der Verfassungsordnung
2.) Sicherung der Autonomie des Rechtssystems (durch Vorabentscheidungsverf)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

- *Zusammensetzung*: 785 (gem Reformvertrag nur mehr 750) von den Unionsbürgern direkt auf 5 Jahre gewählte Abgeordnete.
- *Aufgaben*: 1.) Gemeinsam mit dem Rat der Europäischen Union Gesetzgeber
(Mitentscheidungsverfahren!)
2.) Haushaltsbefugnisse
3.) Kontrollbefugnisse: *Petitionsrecht von Unionsbürgern, *Untersuchungen
4.) Befürwortet den Präsidenten der Komission od wählt ihn aus einer Liste aus

3. DER EG-VERTRAG als VERFASSUNGSURKUNDE

- Elemente/Charakteristika:
- 1.) autonome Rechtsordnung neuen Typs
zB Supranationalität
 - 2.) Grundfreiheiten = konstitutionalisierte Freiheitsrechte
 - 3.) Aufgabe der Machtbegrenzung
→ gem Prinzip der begrenzten Ermächtigung (Art 5 Abs 2 EUV)
→ keine Kompetenz-Kompetenz (zusätzliche Kompetenzen können nur mit Zustimmung der Mitgliedsstaaten als Herren der Verträge gewährt werden)

4. VERFASSUNGSPRINZIPIEN DES UNIONSRECHTS

KOLLISSIONSREGELN

- 1.) Unionsrecht hat Vorrang ggü nationalem Recht
- 2.) gewisses Unionsrecht hat unmittelbare Wirkung (supranationales Recht)

MATERIELLRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

- 1.) Grundsatz der Nichtdiskriminierung aufgr Staatsbürgerschaft (gem Art 18 AEUV)
- 2.) 4 Freiheiten:
 - *Warenverkehrsfreiheit
 - *Personenverkehrsfreiheit (Arbeitnehmerfrei.+Niederlassungsfrei.)
 - *Dienstleistungsfreiheit
 - *Kapitalverkehrsfreiheit
- 3.) Grund- und Menschenrechte

AUTONOMIE DES UNIONSRECHTS

Das Unionsrecht hat grundsätzlich eine eigene Rechtsordnung (gem **Van Gend & Loos-Fall, Costa/ENEL-Entscheidung**).

- *unmittelbare Anwendung auf Unionsbürger
- *Kommission u Parlament sind unabhängig
- *verpflichtende Gerichtsbarkeit d EuGh
- *Eigenfinanzierung

- Folgen:
- 1.) Begriffe d EUV sind eigenständig auszulegen,
 - 2.) es gibt eigenständige Interpretationsmethoden sowie
 - 3.) ein eigenständiges Rechtsschutzsystem

VORRANG DES UNIONSRECHTS

- 1.) Unionsrecht hat Vorrang ggü nat Recht (→ gem **Rechtssache Simmenthal**)
- 2.) widersprüchliches nat Recht wird nicht angewandt
- 3.) keine Aufhebung/Derogation des nat Rechts (da andere Rechtsordnung)
- 4.) innerstaatliches Recht bleibt bestehen
- 5.) Unionsrecht hat eine autonome Rechtsordnung
- 6.) Verpflichtung der MS zur loyalen Zusammenarbeit gem dem Grundsatz der Effektivität

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

Man unterscheidet **unmittelbare Geltung** (Norm ist Bestandteil des nationalen Rechts) und **unmittelbare Wirkung** (natürliche u juristische Personen können sich auf diese Norm vor nationalen Behörden berufen) des Unionsrechts; Zusammengefasst werden kann beides im Begriff **unmittelbare Anwendbarkeit**.

→ VERORDNUNGEN (VO)

gem Art 288 Abs 2 VAEU

- 1.) eine Verordnung ist in jedem Mitgliedsstaat unmittelbar anwendbar!
- 2.) in allen ihren Teilen verbindlich

→ RICHTLINIEN (RL)

gem Art 288 Abs 3 VAEU

- 1.) muss in nationales Recht umgesetzt werden!
- 2.) ist unter bestimmten Voraussetzungen auch unmittelbar anwendbar

PRIMÄRRECHT

ist das ranghöchste Unionsrecht und besteht aus zwischen den MS geschlossenen Verträgen. Es ist unmittelbar anwendbar wenn:

- 1.) die Norm hinreichend klar und bestimmt ist
- 2.) keine weiteren Rechtshandlungen notwendig sind (zB Umsetzung)
 - zB *Diskriminierungsverbot aufgr Staatsbürgerschaft Art 18 VAEU
 - *4 Freiheiten
 - *Lohngleichheit zwischen Mann und Frau (Art 157 VAEU)

SEKUNDÄRRECHT

zum Sekundärrecht gehören einerseits Verordnungen (so) und andererseits Richtlinien (so). Wie oben bereits erwähnt, können auch Richtlinien unter bestimmten Voraussetzungen unmittelbar anwendbar sein (gem **Rechtssache Becker**):

- 1.) Umsetzungsfrist ist abgelaufen
- 2.) Norm ist hinreichend klar und bestimmt
- 3.) die Norm räumt natürlichen oder juristischen Personen Rechte vor nationalen Behörden ein

Weiters gehören zum Sekundärrecht auch *Beschlüsse* (gem Art 288 Abs4 VAEU), dies sind Einzelentscheidungen der Kommission. Sie sind in allen ihren Teilen verbindlich (Bestandteil nationalen Rechts) und unmittelbar anwendbar.

STAATSHAFTUNG gem Art 4 Abs 3 EUV & **Rechtssache Francovich**

1. Fall: wenn supranationales Unionsrecht nicht umgesetzt wurde
2. Fall: wenn Richtlinie nicht umgesetzt wurde

Die Staatshaftung ergibt sich aus dem *Grundsatz der Effektivität sowie dem *Estoppel-Prinzip; Sie tritt ein, wenn eine RL nicht umgesetzt wird, → die einem einzelnen Rechte verleiht (diese hinreichend klar und bestimmbar waren), → Kausalität vorliegt (aus der Nichtumsetzung der Richtlinie entstand ein Schaden), → die Nichtumsetzung dem MS verschuldensunabhängig (!) zurechenbar ist; dann hat der jeweilige Staat ersatz des Schadens + entgangenen Gewinns (damnum emergens, lucrum cessans) zu leisten.

Die Durchsetzung der Forderung erfolgt vor einer nationalen Behörde (Gericht).

KOMPETENZVERTEILUNG

Grundsätzlich gilt für die EU und deren Organe das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung (Art 5 EUV).

In der EU gibt es keine inhaltlichen Kompetenzen (Sachkompetenzen), sondern festgesetzte Ziele.

In dessen weiterer Folge spricht man von sog Vertragsabrundungskompetenz:

*Kompetenzen um ihre Ziele zu verwirklichen hat die EU/Organe auch dann, wenn es die Verträge nicht ausdrücklich vorsehen (→ **Lückenschließungsklausel**)

NICHT implied powers (VR), da es nicht um Sach- sondern Zielkompetenzen geht.

- 1.) Art 2 Abs 1 VAEU → ausschließliche Zuständigkeit der EU (Zollunion, Währungspolitik, Euro)
- 2.) Art 2 Abs 2 VAEU → geteilte Zuständigkeit der EU + MS
- 3.) Art 2 Abs 3 VAEU → koordinierte Zuständigkeit der EU (zB Beschäftigungspolitik)

RECHTSQUELLEN

*des Primärrechts:

- 1.) geschriebenes Primärrecht (EUV, VAEU)
- 2.) ungeschriebenes Primärrecht

→ allg Rechtsgrundsätze:

*i e S – aus dem Ziel der Verträge (Vorrangwirkung, unmittelbare Wirkung,...)

*i w S – die den Rechts- u Verfassungsordnungen der MS gemeinsam sind (Grundr, MR)

Entwicklung der MR:

1. Judikatur d EuGh

Allg Rechtsgrundsätze, abgeleitet aus: gem Verfassungen d MS, internationalen Verträgen, zB MRK

2. Reformvertrag:

*Art 6 EUV → Charta der Grundrechte ist verbindlich

*Beitritt der EU zur MRK vorgesehen

*des Sekundärrechts:

1.) VO Art 288 Abs 2 VAEU

→ allg Geltung

→ ist in allen ihren Teilen verbindlich (in allen MS gleich = Rechtsvereinheitlichung)

→ unmittelbar anwendbar

2.) RL Art 288 Abs 3 VAEU

→ nur verbindlich hinsichtlich des zu erreichenden Ziels

→ Wahl + Mittel der Umsetzung ist jedem MS frei (bloße Rechtsangleichung)

→ unmittelbar anwendbar wenn (hinreichend genau+bestimmt, dem Einzelnen Rechte verliehen wurden, Frist abgelaufen ist und schlecht oder nicht umgesetzt wurde)

Rechtsquellen des Sekundärrechts haben keine **unmittelbare horizontale Wirkung** = Private können sich nicht darauf berufen, nur der Staat (unmittelbare vertikale Wirkung).

Eine Ausnahme dafür bildet die richtlinienkonforme Interpretation (gem **Rechtssache Marleasing**) : nationales Recht ist möglichst so auszulegen, dass es mit Unionsrecht im Einklang steht (Vor: 1. auslegungsfähige nat Vorschrift und 2. im Rahmen einer nat Auslegungsmethode / Grenze: wenn nat Recht keiner Interpretation mehr zugänglich ist).

Mittels dieser richtlinienkonformen Interpretation kann Sekundärrecht auch mittelbar zw Privaten wirken (**mittelbare horizontale Wirkung**).

3.) Beschluss Art 288 Abs 4 VAEU

→ in allen seinen Teilen verbindlich

→ häufig an genau best Adressaten gerichtet

4.) Empfehlung/Stellungnahme Art 288 Abs 5 VAEU

→ nicht verbindlich

FALLLÖSUNGSSCHEMA NICHTUMSETZUNG VON RL

1.) Def., Merkmale einer Richtlinie (+Art 288 Abs 3 AEUV)

2.) Voraussetzungen für die unmittelbare Wirksamkeit:

→ Frist abgelaufen

→ Norm hinreichend genau + bestimmt

→ Norm verleiht dem Einzelnen Rechte, keine Verpflichtungen

3.) Subsumierung unter den Sachverhalt

4.) Ergebnis: unmittelbare Wirkung d RL ja/nein

man kann sich darauf berufen ja/nein

AUSLEGUNG VON UNIONSRECHT

Gem Art 19 EUV fällt die Auslegung von Unionsrecht unter die Aufgaben des EuGh:

1.) *Wortinterpretation*

Vertrag in nahezu jeder Amtssprache verbindlich;

2.) *systematisch-logische Interpretation*

aus anderen Verträgen;

3.) *teleologische Interpretation* (WICHTIGSTE!)

gem Ziel und Zweck der Vorschrift;

Ausprägungen/Folgen: *Grundsatz der Effektivität, *gemeinschaftl
Begriffsbestimmung, *Grundsatz der einheitlichen Auslegung.

GRUND- und MENSCHENRECHTE

1.) Art 18 VAEU

Diskriminierungsverbot aufgr Staatsangehörigkeit (→ unmittelbare Anwendbarkeit!)

2.) Art 19 VAEU

Allg Gleichheitssatz (→ keine unmittelbare Anwendbarkeit!)

3.) Art 157 VAEU

Lohnleichheit zw Mann und Frau (EuGh: Allgem Rechtsgrundsätze)

ZUSTÄNDIGKEIT DES EuGh

1.) Verfassungsrechtl Streitigkeiten zwischen MS und Organen

2.) Streitigkeiten über die Auslegung des Unionsrechts (Vorabentscheidungsverf)

3.) Prüfung der Gültigkeit von Rechtshandlungen der EU (Nichtigkeitsverf)

4.) EuGh leitet die MR mit Hilfe v allg Rechtsgrundsätzen aus den Verfassungen der MS ab

Rechtsfortbildung d EuGh gem Art 19 EUV, dazu ist er befugt, wenn

Regelungslücke im Unionsrecht

wenn EuGh nicht durch systematische+teleologische Interpretation
in der Sachlage zu einem rechtl Ergebnis kommt,

greift er auf allg Rechtsgrundsätze des Unionsrechts

und allg Rechtsgrundsätze die den Verfassungen der MS gemein sind
(zB die MR).

Zu Berücksichtigen ist dabei aber das Prinzip der begrenzten Ermächtigung!

Der EuGh unterliegt einem ACTIONES-System, dh es sind nur eine beschränkte Anzahl an Klagen/Verfahren zulässig:

1.) **Vorabentscheidungsverfahren** gem Art 267 VAEU

EuGh entscheidet in Streitigkeiten über Auslegung von Unionsrecht und überprüft ua auch die Gültigkeit des betreffenden Rechtsaktes

2.) **Vertragsverletzungsverfahren** gem Art 258 VAEU

EuGh überprüft, ob Mitgliedsstaaten ihre Verpflichtungen gem EUV/VAEU erfüllen.

3.) **Nichtigkeitsklage** gem Art 263 VAEU

EuGh überprüft die Gültigkeit von verbindlichen Rechtshandlungen der EU.

4.) **Untätigkeitsklage** gem Art 265 VAEU

EuGh überprüft die Rechtmäßigkeit der Untätigkeit von Organen der EU.

*zu 1.) Vorabentscheidungsverfahren:

gem Art 267 VAEU entscheidet der EuGh im **Vorabentscheidungsverfahren** über:

- die Auslegung der Verträge EUV und VAEU
- die Auslegung rechtsverbindlicher Handlungen d Organe d EU
- Gültigkeit der rechtsverbindlichen Handlungen d Organe d EU

Dieses Verfahren stellt auf Zusammenarbeit zwischen nationalen Gerichten und dem EuGh ab (Beantwortung einer Rechtsfrage!).

Nationale Gerichte können oder müssen den EuGh in Auslegungsfragen abrufen, diese werden gem dem **Nordsee-Fall** folgendermaßen spezifiziert:

- *Richter agieren unabhängig und weisungsfrei
- *Zuständigkeit des Gerichts in der Rechtsfrage ist gegeben
- *Gericht ist auf ständiger Basis eingerichtet
- *Gericht entscheidet nach Rechtsnormen – nicht nach Billigkeit

Außerdem muss die Rechtsfrage in einem wirklichen Verfahren gegeben sein, es sind keine hypothetischen Anfragen oder konstruierten Fälle zulässig.

Alle nationalen Gerichte können ein Vorabentscheidungsverfahren beim EuGh anstrengen, letztinstanzliche Gerichte sind gem der **Rs C.I.L.F.I.T.** nach den sog CILFIT-Regeln dazu verpflichtet, diese besagen:

Ein letztinstanzliches Gericht ist zur Anrufung des EuGh verpflichtet, es sei denn:

- die Auslegung ist nicht entscheidungserheblich
- es ist gesicherte Rechtsprechung / Präjudiz über die Auslegung gegeben
- es erscheint kein vernünftiger Zweifel über die Auslegung möglich.

Die Entscheidung des EuGh erfolgt entweder in einem begründeten Beschluss oder in Form eines Urteils, die Entscheidung ist für das nat Gerichte verbindlich, sowie für alle nat Gerichte die sich zukünftig mit derselben Rechtsfrage auseinandersetzen.

*zu 2.) Vertragsverletzungsverfahren:

gem Art 258 VAEU stellt der EuGh im **Vertragsverletzungsverfahren** fest, ob der Mitgliedsstaat seine Verpflichtungen gem EUV/VAEU ordnungsgemäß erfüllt.

Vorgang: 1.) Kommission eröffnet ein Vorverfahren, in dem der Mitgliedsstaat zu den Vorwürfen Stellung nehmen kann bzw diese entkräften kann.
2.) Erfolgt keine Einigung im Vorverfahren, gibt die Kommission eine Stellungnahme ab.
3.) Erfolgt weiterhin keine Erfüllung der Vertragsverpflichtungen (in der von der Kommission in der Stellungnahme gesetzten Frist), erhebt die Kommission (oder andere MS) Klage beim EuGh.

Beim Vertragsverletzungsverfahren handelt es sich um eine **Feststellungsklage**, der EuGh stellt fest, ob eine Verletzung vorliegt oder nicht – wenn ja, ist diese unverzüglich abzustellen.

4.) Erfolgt nach dem Urteil des EuGh weiterhin keine Besserung, so kommt es zu einer erneuten Anrufung des EuGh durch die Kommission, und dieser verurteilt den MS zur Zahlung eines Pauschalbetrags und/oder Zwangsgeldes.

*zu 3.) Nichtigkeitsklage:

gem Art 263 VAEU beantragt der Kläger mit der **Nichtigkeitsklage** die Nichtigkeitserklärung einer rechtsverbindlichen Handlung eines EU-Organs (VO, RL, Beschluss, sonstiger Rechtsakt mit Wirkung auf Dritte).

Aktivlegitimiert bei der Nichtigkeitsklage sind:

- * **privilegierte Kläger** (= MS, Parlament, Rat, Kommission)
- * **semi-privilegierte Kläger** (Rechnungshof, EZB)
→ sie können sämtliche Rechtsakte bekämpfen.
- * **nichtprivilegierte Kläger** (natürliche + juristische Personen)
→ sie können nur Rechtsakte bekämpfen, die:
 - *sie unmittelbar und direkt betreffen, oder
 - *individuell betreffen (gem Plaumann-Formel)

Rechtsfolge der Nichtigkeitsklage: Rechtsakt wird EX TUNC aufgehoben, es gibt jedoch keinen Anspruch auf Schadenersatz.

*zu 4.) Untätigkeitsklage

gem Art 265 VAEU überprüft der EuGh bei der **Untätigkeitsklage** die Rechtmäßigkeit der Untätigkeit eines EU-Organs.

Voraussetzungen: 1.) Organ ist aufgefordert worden, tätig zu werden
2.) Organ hat binnen 2 Monaten keine Stellungnahme abgegeben, nach Ablauf von weiteren 2 Monaten kann Untätigkeitsklage eingebracht werden.
Aktivlegitimiert sind: 1. MS, Organe d EU und 2. nat, jur Personen

Rechtsfolge: Organ obliegt die Fassung geeigneter Maßnahmen um die Untätigkeit zu beenden.

DER BINNENMARKT

Wichtigstes Ziel der EU ist die Einführung eines gemeinsamen Marktes; Kernstück des Binnenmarktes sind die 4 Freiheiten:

- 1.) Warenverkehrsfreiheit
- 2.) Personenfreiheit (Niederlassungsfreiheit, Arbeitnehmerfreizügigkeit)
- 3.) Dienstleistungsfreiheit
- 4.) Kapitalverkehrsfreiheit

→ DISKRIMINIERUNGSVERBOT:

In der EU herrscht in EUV und VAEU ein Diskriminierungsverbot:

- aufgrund Art 18 VAEU: Diskriminierungsverbot aufgrund Staatsangehörigkeit
- Art 157 VAEU: Lohngleichheit zwischen Mann und Frau

Man unterscheidet **direkte Diskriminierung** (=es wird auf ein gesetzlich verpöntes Unterscheidungskriterium abgestellt – zB Staatsangehörigkeit, Frau schlechter bezahlt).

Indirekte Diskriminierung liegt vor, wenn vorgeblich auf ein neutrales Unterscheidungskriterium abgestellt wird (zB Wohnsitz).

Rechtfertigungsgründe für Diskriminierung:

Für direkte Diskriminierung gelten nur die in den Verträgen ausdrücklich genannten Rechtfertigungsgründe (zB Art 36 od Art 45 Abs 3 VAEU).

Bei indirekter Diskriminierung kann auf „*sachliche Gründe des Allgemeininteresses*“ oder „*hinsichtlich des Ziels notwendige, angemessene und nicht auf ein verpöntes Unterscheidungskriterium reduzierte*“ Diskriminierung plädiert werden.

Falllösungsschema:

- 1.) Diskriminierungsverbot, Art 18 & 157 VAEU – Def.
- 2.) Art der Diskriminierung (direkt oder indirekt)
- 3.) Rechtfertigungsgründe
 - ausdrücklich genannt (EUV/VAEU, oder Rechtfertigungsgründe des jew Sekundärrechtsaktes)
 - sachliche Gründe des Allgemeininteresses, diese müssen: notwendig, angemessen, nicht auf ein verpöntes Unterscheidungskriterium reduziert sein (Verhältnismäßigkeit!)
- 4.) Anwendungsvorrang Art 18/157
- 5.) Keine Derogation, nat Gesetz bleibt weiter in Geltung, wird nicht angewendet.